

TEIL 2:

WORKSHOP

Gliederung

Teil 2: Workshop

- Veränderung der medizinischen Behandlungspraxis bei Intergeschlechtlichkeit
- Hintergrund: Aktuelle gesellschaftlichen Veränderungen
- Handlungsrelevante Reflexion



Break out

Bitte besprechen Sie, wo und wie das **Thema geschlechtliche Vielfalt** und insbesondere konkret **Intergeschlechtlichkeit** in Ihrem professionellen Alltag (Praktikum, berufliche Tätigkeit, Studium) schon eine Rolle spielte?

1

AUSGANGSPUNKT UND VERÄNDERUNG DER MEDIZINISCHEN BEHANDLUNGSPRAXIS BEI INTERGESCHLECHTLICHKEIT

Veränderungen durch politische Kämpfe erreicht, Inter*-Bewegung:

- seit den 1990er Jahren
- 1996: Arbeitsgruppe gegen Gewalt in der Pädiatrie und Gynäkologie
- Aktuell mehrere Gruppen:
 - Internationale Vereinigung intergeschlechtlicher Menschen
 - Intersexuelle Menschen e.V.
 - Zwischengeschlecht.org



Einige wichtige Ereignisse

- Vortrag von Michel Reiter „*Medizinische Intervention als Folter*“ bei der Fachtagung der „European Federation of Sexology“, 2000 in Berlin:

„Wärest Du lieber ein Junge geworden“, wird das Kind von einer Psychologin gefragt. ‚Nein‘, antwortete es, ‚dann müßte ich tun, was die Jungen tun müssen und als Mädchen muß ich tun, was man von Mädchen erwartet.‘ Was will uns diese Antwort sagen? Nichts, außer daß dieses Kind gelernt hat, wie man richtig zu antworten hat, um sich zusätzlichen Ärger zu ersparen. In die medizinischen Akten wird der Befund eingehen: ‚Frisches, schlankes Mädchen, das im Alter von 11 Jahren jetzt genau die durchschnittliche Größe und das durchschnittliche Gewicht aufweist.‘ ...



*Gigi, Nr. 9 (2000):
Geschlecht und
Gewalt.*



... Gut gelungenes Frischfleisch, zudem jenseits aller Erwartungen belastbar, denn Hochleistungssport, 17 operative Eingriffe, Medikation mit Dexamethason, hunderte gynäkologische Untersuchungen und Blutabnahmen, Handröntgen- und Genitalnahaufnahmen sowie permanente psychologische Kontrollen müssen wirklich überlebt werden. Was aber sagt uns diese Quantität der Eingriffe, die einzig dem offiziellen Ziel einer heterosexuellen Funktionsfähigkeit und der Idee einer vereindeutigten Geschlechtsidentität geschuldet sind? Nichts, außer einer Anleitung, wie man Menschen psychisch brechen kann und Menschenversuche diskret formuliert.“

Michel Reiter 2000: Online: <http://www.gigi-online.de/intervention9.html>

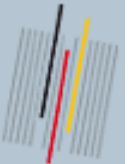


Der Deutsche Ethikrat stellt fest:

„Etliche Betroffene sind aufgrund der früher erfolgten medizinischen Eingriffe so geschädigt, dass sie nicht in der Lage sind, einer normalen Erwerbstätigkeit nachzugehen, oder sie sind infolge der Eingriffe schwer behindert.“

Deutscher Ethikrat 2012: S.165

Deutscher
Ethikrat





Schweizer / Richter-Appelt

„Weitere Ergebnisse beziehen sich auf Aspekte der Lebensqualität in verschiedenen Lebensbereichen. Insgesamt fällt eine hohe Beeinträchtigung des körperlichen und seelischen Wohlbefindens auf. So litten über 60% der Teilnehmenden sowohl unter einer hohen psychischen Symptombelastung als auch unter einem beeinträchtigten Körpererleben. [...] Die psychische Symptombelastung, die z.B. anhand depressiver Symptome, Angst und Misstrauen erfasst wurde, entsprach bei 61% der Befragten einem behandlungsrelevantem Leidensdruck [...].“

Schweizer / Richter-Appelt in „Intersexualität kontrovers“ (2012), S. 196f.

Einige wichtige Ereignisse II

- Zahlreiche öffentlichkeitswirksame Aktionen, Proteste bei Fachtagen und vor Kliniken
- Mediale Präsenz – nahezu in allen Zeitungen und Zeitschriften
- Dokumentationen und u.a. die folgenden Filme:
„Das verordnete Geschlecht“ (2001),
„Tintenfischalarm“ (2006),
„Die Katze wäre eher ein Vogel“ (2007),
„XXY“ (2007),
„Tatort“, Folge „Zwischen den Ohren“
- Gerichtsprozess von Christiane Völling - Autobiographie „Ich war Mann und Frau: Mein Leben als Intersexuelle“ (2010)



*Zeitschrift Geo, Heft
26/2000, Beitrag
„Intersexualität: Wenn
der kleine Unterschied
fehlt“; Abb. Von:
Henning Wagenbreth*



Forderungen

Insbesondere:

- Ende der geschlechtszuweisenden Eingriffe bei intergeschlechtlichen Minderjährigen
- Ende der Deutungsmacht der Medizin
- Ausgleich für erlittenen Schaden, ggf. juristisches Belangen der Operateure
- Dritter Geschlechtseintrag?

2

GESELLSCHAFTLICHE ENTWICKLUNGEN DER ANERKENNUNG VON SELBSTBESTIMMUNG

Beispiel Geschlechtseintrag „divers“: Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017

- 1 BvR 2019/16 -

1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.
2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.



Reaktion der (katholischen) Bischofskonferenz

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Intersexualität als "nachvollziehbar" bewertet. Sprecher Matthias Kopp sagte am Mittwoch auf Anfrage der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA): "Wenn bei einem Menschen eine eindeutige Zuordnung zu der binären Einteilung als Frau oder Mann nicht möglich ist, darf er nicht durch rechtliche Vorschriften oder gesellschaftliche Gewohnheiten dazu gezwungen werden, sich entgegen seinen eigenen Empfindungen einem Geschlecht zuzuordnen, das nicht zu ihm passt." [...] Eine positive Zuordnung zu einem Geschlecht sei besser, als vollständig auf eine entsprechende Selbstaussage zu verzichten.

Katholisch.de, 8.11.2017.



Soziale Arbeit: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Sozialgesetzbuch VIII

„Richtschnur“ für Kitas, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darin relevant:

- §1, Abs.: 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf **Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.**“
- §1, Abs. 3: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere (1.) junge Menschen in **ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, (2.) jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren** und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können ...“
- §9, Abs. 2+3: „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln...“ und „die **unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern**“

Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (12. Mai 2021)

Nach § 1631d des Bürgerlichen Gesetzbuchs [...] wird folgender § 1631e eingefügt:

„§ 1631e Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

- (1) Die Personensorge umfasst nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen.
- (2) In operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen des nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung, die eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbilds des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnten und für die nicht bereits nach Absatz 1 die Einwilligungsbefugnis fehlt, **können die Eltern nur einwilligen, wenn der Eingriff nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann.** § 1909 ist nicht anzuwenden.
- (3) Die Einwilligung nach Absatz 2 Satz 1 **bedarf der Genehmigung des Familiengerichts,** es sei denn, der operative Eingriff ist zur Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes erforderlich und kann nicht bis zur Erteilung der Genehmigung aufgeschoben werden. ...“

(Bundesgesetzblatt)



Leitlinien

- Intergeschlechtlichkeit
 - ▣ S2k-Leitlinie Varianten der Geschlechtsdifferenzierung:
<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/174-001>
- Hinweis: Auch im Hinblick auf Transgeschlechtlichkeit gibt es neue Leitlinien
 - ▣ S3-Leitlinie Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung:
<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/138-001>
 - ▣ S2k-Leitlinie Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter – Diagnostik und Behandlung:
<https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/028-014>

Selbstbestimmungsgesetz (April 2024)

„Mit dem Selbstbestimmungsgesetz verwirklichen wir das Recht jedes Menschen, in seiner Geschlechtsidentität geachtet und respektvoll behandelt zu werden. Das Selbstbestimmungsgesetz dient dem Schutz lang diskriminierter Minderheiten und ist ein gesellschaftspolitischer Fortschritt“ (Bundesfamilienministerin Lisa Paus)

Konkret im Hinblick auf die Änderung des Geschlechtseintrags:

- Künftig muss **drei Monate vor der Erklärung** über die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eine schriftliche oder mündliche Anmeldung beim **Standesamt** erfolgen. (*Reflexionsfrist*)
- Zudem gibt es eine **einjährige Sperrfrist** nach der Erklärung: Erst nach deren Ablauf kann eine neuerliche Erklärung abgegeben werden.
- Hinsichtlich des Geschlechtseintrags sowie des Vornamens gilt grundsätzlich ein **Offenbarungsverbot**, das heißt, dass die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und die Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden dürfen.
- **Geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen** sind in dem Gesetz **nicht** geregelt.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/selbstbestimmungsgesetz-2215426>



Austausch

Welche Konzepte zur Beratung / Unterstützung von Inter* möchten Sie in dieser Runde teilen?

Wie lassen sich Kolleg*innen und weitere gesellschaftliche Bereiche für das Themenfeld Intergeschlechtlichkeit sensibilisieren?

3

MATERIALIEN ZUR WEITEREN BEARBEITUNG
UND FÜR DIE BERATUNG
- FOKUS INTERGESCHLECHTLICHKEIT



Bildungsmaterialien

- Nicht-essentialistische Jugendarbeit (hier für: Jungenarbeit):
 - Dissens e.V. (Hg.): Geschlechterreflektierte Arbeit mit Jungen an der Schule - Texte zu Pädagogik und Fortbildung rund um Jungen, Geschlecht und Bildung. (Online)
- Geschlechtliche Vielfalt, Intergeschlechtlichkeit:
 - „Weiterbildung zur Qualifizierten PEERBERATUNG INTER*“
 - Andreas Hechler: Intergeschlechtlichkeit als Thema geschlechterreflektierender Pädagogik. In: Dissens e.V. (Hg.): Geschlechterreflektierte Arbeit mit Jungen an der Schule... (Online)
 - Selbstlaut-Broschüre „Ganz schön intim Sexualerziehung für 6 - 12 Jährige“
 - Selbstorganisationen: www.intersexualite.de , www.zwischengeschlecht.info , www.intersexuelle-menschen.net

Für einen Zugang zu Perspektiven von Inter*

Dokumentation „Die Katze wäre eher ein Vogel“

Daraus, wegen Altersangemessenheit, nur **Sequenz 4: Romy**.

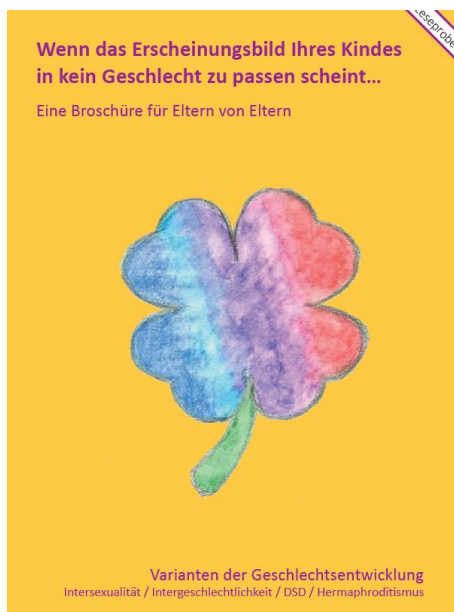


Zugang zu Perspektiven von Eltern



... Ein Kind wird geboren, aber es passt partout nicht in das Schema Hellblau-Rosa oder Junge-Mädchen. Was aufgrund genetischer Konditionen als seltene, aber trotzdem "natürliche" Variante gelten muss, entwickelt sich für das Kind und seine Eltern zu einer schwierigen Kette von Problemen und Entscheidungen, meistens begleitet von Ängsten, Unwissenheit, Vorurteilen und Fehlinformationen. Clara Morgen schreibt über ihr Leben mit ihrem Kind, das zunächst Franz, dann aber nach ärztlichem Gutachten Franzi genannt wird...

Materialien für die Beratung: Eltern- & Hebammenbroschüre, Peer-Beratung



Materialien der Vereine intergeschlechtlicher Menschen:

Materialien: <https://im-ev.de/download/> UND:

www.intersexualite.de , www.zwischengeschlecht.info , www.intersexuelle-menschen.net

Für die Beratung: Beratungsmöglichkeiten



[...] Mithilfe der Analyse von Selbstdarstellungen und Expert_innen-Interviews werden im vorliegenden Buch konkrete Impulse und Handlungsempfehlungen für eine inter*-spezifische Beratungspraxis erarbeitet. Interdisziplinarität, Ressourcenorientierung und Personenzentriertheit werden als wichtige Grundpfeiler benannt...

Beispiel: Kinderbuch 1

Jill ist anders

Ein Kinderbuch zur Intersexualität von Ursula Rosen



Jill ist anders

Ursula Rosen (2015)

Im Mittelpunkt des Buches steht das intergeschlechtliche Kind Jill, das neu in die Kindergartengruppe kommt. Das Buch greift altersgerechte Fragen der Kinder rund um Körper sowie die Unterschiede zwischen »biologischem« und »sozialem« Geschlecht auf und zeigt, wie mit Gendervarianz wertschätzend umgegangen werden kann. Außerdem bietet die Homepage der Autorin unter www.kinderbuch-intersexualitaet.de/downloadbereich.html Begleitmaterial für Fachkräfte zum freien Download.

*Empfohlen von: Kompetenzzentrum
geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe
Sachsen-Anhalt e.V.*

Altersempfehlung: ab 4 Jahren

Beispiel: Kinderbuch 2



*Empfohlen von: Kompetenzzentrum
geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe
Sachsen-Anhalt e.V.*

Wer ist die Schnecke Sam?

Maria Pawlowska/
Jakub Szamalek/
Katarzyna Bogucka (2017)

In diesem polnischen Kinderbuch wird der erste Schultag der Schnecke Sam beschrieben. Gleich bei der ersten Spieleinteilung, die die Lehrerin in Junge* und Mädchen* vornimmt, weiß Sam nicht, wo sie sich einordnen soll. Durch eine geschickte Aufgabenstellung der Schulpädagogin erkennt sie im Lauf des Tages selbstständig, dass es vielfältige Geschlechter-, Familien- und Lebensformen geben kann, die alle gleichberechtigt nebeneinander stehen. Dieses Buch ist im Jahr 2015 unter dem Originaltitel »Kim jest slimak Sam?« in Polen erschienen. Es endet mit einer Erklärung zur Biologie der Protagonist*innen und beschreibt die Selbstverständlichkeit von Vielfalt in der Tierwelt. Dabei verweisen die Autor*innen auf diverse internationale Studien.

Der Medienbox ist eine Schnecke als Handpuppe beigelegt.

Altersempfehlung: ab 5 Jahren